

Satzung

des
Zucht-, Reit- und Fahrvereins Werther e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Werther e.V. mit dem Sitz in Werther / Westfalen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle / Westfalen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportverbandes Werther / Westfalen, des Kreisreiterverband Gütersloh Mitglied des Landschaftsverbandes der Reit- und Fahrvereine in Westfalen, des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Werther e.V. bezweckt:
 - 1.1 die Durchführung von gemeinsamen Reitturnieren aller Art mit den Reit- und Fahrvereinen Ravensberg-Borgholzhausen e.V. und Halle e.V.;
 - 1.2 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.3 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.4 die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;

Gemeinnützigkeit

- 2 Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke (vgl. § 12 Satzung) verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1 Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

Aktives Mitglied kann jedermann werden.

Passive Mitglieder können alle Freunde und Förderer des Reitsports, der Pferdezucht und -haltung werden, auch ohne im Besitz eines Pferdes zu sein. Passive Mitglieder haben kein Anrecht auf die Nutzung der Anlagen.

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten sowie hervorragende Personen des öffentlichen Lebens sein, die die Vereinsarbeit besonders gefördert haben und dem Verein besonders verbunden sind. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen.

Fördernde Mitglieder werden aufgenommen, wenn sie bereit sind, den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- 1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzrechtlich unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzrechtlicher Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu missbrauchen oder unzulänglich zu transportieren.
- 2 Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 3 Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die aktive und passive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder des ZRFV Werther e.V. den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt und endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn:
 - 1 das Mitglied durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwider handelt, insbesondere gegen Satzungsbestimmungen, Beschlüsse und Beitrittsordnungen des Vereins trotz Verwarnung verstößt,
 - 2 das Mitglied trotz zweimaliger Mahnungen seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung, Anlagennutzungsgebühr bzw. Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden nicht nachkommt,
 - 3 Diebstahl aus Vereinsbeständen nachgewiesen wird,
 - 4 das Mitglied gegen § 3a verstößt
 - 5 das Mitglied das Vereinsinteresse bzw. das Ansehen des Vereins schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.

Der Ausschluss erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstands, anderenfalls durch den der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, insbesondere der Einberufung der Mitgliederversammlung, ist das betroffene Mitglied zum freiwilligen Austritt aufzufordern und zu hören. Es kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft und die Nutzung der Anlage ist nicht gestattet. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen nach der gültigen Sportstättenordnung des Vereins zu nutzen. Ferner haben alle Mitglieder das Recht, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Ausnahme: Wahl des Jugendwartes – hier sind zusätzlich alle Jugendlichen ab 14 Jahren (im laufenden Jahr) stimmberechtigt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die entsprechenden Ordnungen einzuhalten und die hierauf beruhenden Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen sowie den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben in jeder Hinsicht zu unterstützen; ferner die Zahlungen der Vereinsbeiträge, Nutzungsgebühren und Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden fristgerecht zu leisten. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung eine Versäumnisgebühr zu erheben.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Entgelte für Reitlehrer/innen und Gebühren für Reitstunden werden vom Vorstand festgesetzt.
- 3 Die Beiträge sind im voraus - zu Beginn des Geschäftsjahres - zu zahlen.
- 4 Der Vereinsbeitrag wird einmal pro Jahr in voller Höhe gezahlt, wenn der Beitritt zum Verein im 1. Halbjahr erfolgt. Bei einem Vereinsbeitritt im 2. Halbjahr reduziert sich der Beitrag entsprechend um 50%.
- 5 Die Beitrittsgebühr ist abhängig vom Beitrittsdatum unmittelbar und in voller Höhe zu zahlen.

- 6 Die Anlagennutzungsgebühr wird anteilig zu Beginn eines Quartals oder wahlweise eines Halbjahres erhoben.
- 7 Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden wird am Jahresende pro Mitglied errechnet und mitgeteilt. Die Zahlung erfolgt innerhalb der darauf folgenden 4 Wochen.

III. Vereinsorgane

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Im 1. Quartal eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angaben von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung einzuberufen.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angaben der Tagesordnungspunkte einberufen. Eine Einberufungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Ladung an das Vereinsmitglied, insbesondere für die Einhaltung der Einberufungsfrist, genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsanschrift oder die Ladung per Email.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- 4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6 Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenanzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7 Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 8 Nicht volljährige Mitglieder haben kein Stimmrecht (Ausnahme siehe § 6)
- 9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- 1 Wahl des gesamten Vorstands
- 2 Entgegennahme des Jahresberichts und des Geschäftsberichts mit den Genehmigungen
- 3 Entlastung des Vorstands
- 4 Wahl zweier Kassenprüfer – aus den Reihen der Mitglieder werden von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege über ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung durchzuführen. Sie haben der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten.
- 5 Festsetzung der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderausgaben und Umlagen
- 6 Festsetzung des zeitlichen Umfangs der Arbeitsstunden pro Jahr
- 7 Festsetzung des Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden
- 8 Satzungsänderungen
- 9 Beschluss über die Auflösung des Vereins (bedarf einer 3/4 Mehrheit der Versammlung)
- 10 die Ernennung von Ehrenmitgliedern (bedarf einer 2/3 Mehrheit der Versammlung)
- 11 Satzungsänderungen, sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 12 Beschlüsse über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen sowie Aufnahme von Krediten.

§ 11 Der Vorstand

- 1 Der Verein wird vom Vorstand ehrenamtlich geleitet.
- 2 Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassenführer
 - Jugendwart
 - zwei Beisitzer
- 8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 9 Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist besonderer Vertreter i. A. des § 35 BGB und befugt, die Gebühren, Beiträge und Strafgebühren einzuziehen. Der Hauptversammlung erstattet er einen Rechenschaftsbericht. Er führt zudem die Mitgliederliste.
- 10 Der Jugendwart ist verantwortlich für den gesamten Jugendbereich.
- 11 Die Verteilung weiterer Aufgaben regelt der Vorstand unter sich.

§ 11a Organisation des Vorstand

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen ernannt und vom Vorstand bestätigt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3 Über die Sitzungen des Vorstandes ist einer Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 4 In den Vorstand können alle Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5 Der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Er veranlasst die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen.

§ 11b Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht den Reitbetrieb, den Ablauf reitsportlicher Veranstaltungen, informiert die Mitglieder über wichtige Veranstaltungen und lenkt das gesellige Leben des Vereins.
- 2 Er berät und beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (siehe §5 ff). Ausgenommen ist die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11c Entscheidungen des Vorstandes

- 1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 2 Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach der Satzung vorbehalten ist.
- 3 Führung der laufenden Geschäfte.
- 4 Sonderausgaben bis zu einer Höhe, die von der Mitgliederversammlung bei einer Hauptversammlung festgelegt wird.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Fam.o.S. e.V. in Werther, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 25.08.2015 in Werther / Westfalen.

Zucht- Reit- und Fahrverein Werther e.V.
33824 Werther / Westfalen

- 1. Vorsitzende -

- 2. Vorsitzende -